

Fußballförderverein Reinhardshagen e. V.

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen „Fußballförderverein Reinhardshagen“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ Die Kurzform lautet „FFV“.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 34359 Reinhardshagen.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

- a. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Reinhardshagen.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. der Abgabenordnung, und zwar durch
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen,
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen),
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.
- c. Die Förderung kann durch Weitergabe von Mitteln an den „Turn- und Sportverein 1895 Vaake e. V.“ und/oder den „Verein für Leibesübungen Veckerhagen 1897 e. V.“, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten übernimmt und trägt.
- d. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e. Die Organe des Vereins (6.) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- f. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale).
- g. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, mit Ausnahme des Aufwandsersatzes. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
- h. Jedes Mitglied des Vorstandes (8.) und der Ausschüsse (9.) hat einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind (Aufwandsersatz). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Aufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Soweit steuerliche Pauschal- bzw. Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- i. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- b. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

- d. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des vollständigen Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.

5. Beiträge

- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie Umlagen oder Arbeits-einsätze, beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

6. Organe des Vereines

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse,
- die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

7. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im zweiten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- b. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- c. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- d. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- f. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von 90 % der anwesenden Mitglieder.
- g. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn 20 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- h. Vom Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist.

8. Der Vorstand

- a. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
- der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/in,
 - der/dem Schriftführer/in.
- b. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- c. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- d. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Interessen der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

9. Die Ausschüsse

- a. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden.
- b. Die Ausschüsse haben die Aufgabe den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und beratend tätig zu werden. Dies kann durch die Einberufung eines Festausschusses, eines Finanzausschusses, eines Sportausschusses oder weiterer Ausschüsse geschehen.

10. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- a. Die Aufgabe der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ist es, die Buchführung des Kassierers/der Kassiererin zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.
- b. Es sind drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen von der Mitgliederversammlung zu bestellen, die nicht dem Vorstand (8.) oder den Ausschüssen (9.) angehören dürfen.
- c. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren, wobei der/die jeweils am längsten tätige Kassenprüfer/Kassenprüferin nicht wiedergewählt werden darf. Im Jahr der Gründung erfolgt die Wahl für ein und zwei und drei Jahre.

11. Vereinsordnungen

- a. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu genehmigen sind.
- b. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

12. Auflösung des Vereins

- a. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- b. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 90 % der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- c. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- d. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die unter 2. c. genannten Sportvereine oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig zur Förderung des Fußballsports zu verwenden haben.
- e. Sollten die Sportvereine oder einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen oder der jeweilige Anteil an die Gemeinde Reinhardshagen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig zur Förderung des Fußballsports zu verwenden hat.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden geänderten Fassung am 28. Mai 2010 von der Mitgliederversammlung des „Fußballförderverein Reinhardshagen e. V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.